

*Für unser Land!*

 LEGISLATIV-
 UND
 VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

E-Mail: ivb10-legistik@bmgf.gv.at

ZAHL

2001-BG-22/15-2006

DATUM

9.5.2006

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI BMGF-75100/0023-IV/B/10/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme mit:

Zu Z 3:

Die geltende Bestimmung ist so konzipiert, dass in den Z 1 bis 14 nur die Maßnahmen aufgezählt werden, die nach dem Einleitungssatz anzuordnen sind. Die Nennung weiterer Voraussetzungen im § 39 Abs 1 Z 1 ist daher zunächst unsystematisch. Sie birgt zudem auch die Gefahr von Fehlinterpretationen in sich, da das Prinzip der Subsidiarität ohnedies im Prinzip der Verhältnismäßigkeit enthalten ist. Was gilt bei den Maßnahmen nach den Z 2 bis 14?

Zu Z 4:

Im zweiten Satz des § 39 Abs 2 soll die Wortfolge „im Fall einer Betriebsrevision“ eingefügt werden, dh dass die Anwendbarkeit der Bestimmung auf diesen Fall eingeschränkt wird. Es ist gänzlich unnachvollziehbar, wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird,

dass die Änderung der Klarstellung dienen soll, dass Abs 2 auch bei warenbezogenen Proben, die von Betriebsrevisionen unterschieden werden, Anwendung findet.

Zu Z 5:

Eine vorläufige Beschlagnahme von Waren soll bei Gesundheitsschädlichkeit nicht davon abhängen, ob der Unternehmer einer bestimmten Verantwortung nicht nachgekommen ist. Die Gesundheitsschädlichkeit von Waren rechtfertigt allein eine solche Maßnahme, ja mehr noch, der Schutz der Gesundheit von Menschen macht sie geradezu erforderlich.

Zu Z 7:

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung für die Entziehung der Ausfuhrberechtigung, dass nämlich die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr vorliegen (Abs 2 zweiter Satz), kann als Teil der behördlichen Entziehungsentscheidung nicht einem vom Bestimmungsland entsandten Fachexperten übertragen werden. Diese können daran mitwirken, mehr aber auch nicht.

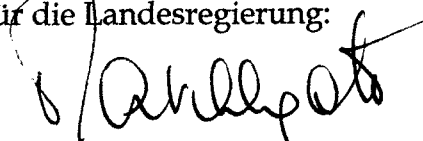
Zu Z 9:

Im § 90 Abs 3 Z 3 sollte weiterhin auch auf § 98 verwiesen werden. Die Verweisung schafft Klarheit, ihre Streichung das Gegenteil, insbesondere weil die Verweisung auf die §§ 96 und 97 nur ganz bestimmte, namentlich genannte übergeleitete Verordnungen erfasst und § 90 Abs 2 Z 2 nur auf Grund des LMSVG erlassene Verordnungen erfasst. Die Straflosigkeit von Übertretungen der noch geltenden Verordnungen wäre die Folge.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor